

**Untersuchung der Lärmsituation an der B 513
hier: Anschreiben Straßen NRW vom 25.02.2014**



Vorlage zu TOP:

Vorlage MI-13/2014

Gremium

Termin

Sitzung

Umweltausschuss

06.05.2014

öffentlich

Verfasser/in, Organisationseinheit

Guido Linnemann, FB 2

Datum

06.03.2014

Sichtvermerk:

Bürgermeisterin

zuständige FBL/FGL

beteiligte FBL/FGL

Kämmerer

Finanzielle Auswirkungen

innerhalb der Planwerte

über/außerplanmäßig

keine

derzeit nicht konkretisierbar

Produkt-Nr.
HHP Seite

Produktbezeichnung

Investition-Nr.
HHP Seite

Maßnahmebezeichnung

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Ergebnisrechnung:

Ertrag

Aufwand

Veranschlagte Mittel

Bedarf im lfd. Jahr

Differenz

Bedarf im Folgejahr 1

Bedarf im Folgejahr 2

Bedarf im Folgejahr 3

€

€

€

€

€

€

Finanzrechnung:

Einzahlung

Auszahlung

Veranschlagte Mittel

Bedarf im lfd. Jahr

Differenz

Bedarf im Folgejahr 1

Bedarf im Folgejahr 2

Bedarf im Folgejahr 3

€

€

€

€

€

€

Deckungsvorschlag bei über- bzw. außerplanmäßigen Auswirkungen/ weitere Erläuterungen

Sachverhalt

In der letzten Sitzung des Umweltausschusses am 04.02.2014 teilte Herr Hoffmeister von der Regionalniederlassung des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in einem Schreiben mit, dass eine zusätzliche Betrachtung der Lärmsituation an der B 513 vorgenommen werden muss, um Voraussetzungen für eine mögliche Lärmsanierung zu schaffen. Auf Nachfrage von Bürgermeisterin Sabine Amsbeck-Dopheide bezüglich der Lärmsanierung an der B 513 erfolgte die beigefügte Antwort (Anlage) durch Herr Oldemeyer (Abteilungsleiter „Planung“ bei der Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe des Landesstraßenbetriebes NRW).

Hieraus ergibt sich, dass die zulässigen Immissionsgrenzwerte bei dicht an der B 513 stehenden Häusern in der stichpunktartigen, lärmtechnischen Berechnung des Landesbetriebes Straßen NRW häufig überschritten werden. Aufgrund dieser überschrittenen Auslösewerte (67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) nachts gültig in Wohngebieten) sind dem Grunde nach die Anspruchsvoraussetzungen für die Überprüfung von Lärmschutzmaßnahmen gegeben. Der Landesbetrieb wird auf Antrag der Anlieger eine individuelle lärmtechnische Überprüfung vornehmen. Weitere Kriterien wie z.B. Datum der Baugenehmigung der Gebäude außerhalb von Festsetzungsgebieten werden bei der Bearbeitung der konkreten Einzelanträge zur Lärmsanierung eine Rolle spielen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung begrüßt die Initiative des Landesbetriebes Straßen NRW, im Vorfeld stichpunktartig bei einzelnen Häusern entlang der Bundesstraße 513 lärmtechnische Berechnungen durchgeführt zu haben und unterstützt Anträge der betroffenen Harsewinkeler Bürger auf eine Lärmsanierung an den Landesbetrieb Straßenbau NRW.

Es wird allerdings darauf hingewiesen, dass es sich bei der Lärmsanierung um eine freiwillige Leistung des Straßenbaulastträgers handelt, die nach Vorgabe des jeweiligen Bund- bzw. Landeshaushalts vorgesehener Mittel und anhand einer Prioritätenliste umgesetzt wird. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen.

Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Guido Linnemann